

Geschäftsordnung des LAUS des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (öNKP)

1. Mitglieder

- 1.1. Dem Lenkungsausschuss (LAUS) gehören neben einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft - Verwaltungsbereich Wirtschaft je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nachstehenden Institutionen an:
- a) Bundeskanzleramt,
 - b) Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft - Verwaltungsbereich Arbeit,
 - c) Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,
 - d) Bundesministerium für Finanzen,
 - e) Bundesministerium für Justiz,
 - f) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
 - g) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Bundesarbeitskammer,
 - h) Landwirtschaftskammer,
 - i) Wirtschaftskammer Österreich
 - j) Österreichischer Gewerkschaftsbund,
 - k) Vereinigung der Österreichischen Industrie, weiters
 - l) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer österreichischen Mitgliedsorganisation von OECD-Watch, als Vertretung der Zivilgesellschaft,
 - m) eine Expertin oder ein Experte mit Kenntnissen in einvernehmlicher, außergerichtlicher Streitschlichtung, sowie
 - n) eine Expertin oder ein Experte mit Kenntnissen im Bereich Menschenrechte.

2. Nominierung der Mitglieder

- 2.1. Die Mitglieder des LAUS sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden von den genannten Institutionen für die Dauer von zwei Jahren nominiert. Den Institutionen steht es frei, bei Bedarf ein weiteres Ersatzmitglied zu nominieren.
- 2.2. Sollten die österreichischen Mitgliedsorganisationen von OECD-Watch kein Einvernehmen hinsichtlich der Nominierung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Zivilgesellschaft herstellen können, devolviert dieses Nominierungsrecht - nach Setzung einer Nachfrist durch den Vorsitz von vier Wochen - an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.
- 2.3. Die Expertinnen und Experten mit Kenntnissen im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung und Menschenrechte ernennt der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

3. Vorsitz

- 3.1. Den Vorsitz führt das nominierte Mitglied des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft - Verwaltungsbereich Wirtschaft bzw., im Falle der Verhinderung, (eines) dessen Ersatzmitglied(er).

4. Einberufung

- 4.1. Der LAUS wird vom Vorsitz im Regelfall zwei Mal jährlich einberufen. Des Weiteren ist er im Bedarfsfall, oder wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, vom Vorsitz einzuberufen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und allfällige Dokumente anzuschließen.
- 4.2. Sofern die Einberufung der Sitzung mit physischer Anwesenheit untunlich ist, kann der Vorsitz die Sitzung in virtueller Form als Videokonferenz einberufen.
- 4.3. Die Leiterin bzw. der Leiter des öNKP nimmt an den Sitzungen beratend teil und hat kein Stimmrecht. Ihr bzw. ihm obliegt die Protokollführung.
- 4.4. Zu den Sitzungen können im Bedarfsfall weitere externe Expertinnen und Experten beigezogen werden. Über eine solche Beziehung entscheidet der Vorsitz.

5. Sitzungen

- 5.1. Der Vorsitz und die Mitglieder des LAUS bemühen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit um ein kollegiales Zusammenwirken.
- 5.2. Die Beratungen des LAUS sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Die Offenlegung des eigenen persönlichen Standpunktes sowie der Position der entsendenden Institution ist davon nicht berührt.
- 5.3. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen jedenfalls:
 - a) vertrauliche Unterlagen und Informationen, die von den Mitgliedern des LAUS in die Beratungen eingebracht werden, sowie
 - b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten von Dritten, die den Mitgliedern des LAUS ausschließlich in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen.
- 5.4. Abweichungen von Pkt. 5.2 und 5.3 können vom LAUS in Einzelfällen beschlossen werden.
- 5.5. Die Verpflichtungen gemäß Pkt. 5.2 und Pkt. 5.3 gelten zeitlich unbegrenzt.

6. Protokolle

- 6.1. Die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitz den Mitgliedern zur Genehmigung im Umlaufverfahren übermittelt. Es gelten die Ausführungen zur Beschlussfassung und zum schriftlichen Umlaufverfahren.
- 6.2. Gleichzeitig mit dem Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern des LAUS ein kurzes und anonymisiertes Ergebnisprotokoll der Sitzung zu übermitteln. Diese Kurzfassung wird auf der Homepage des öNKP veröffentlicht.
- 6.3. In den Sitzungsprotokollen ist festzuhalten, ob Beschlüsse einstimmig, einvernehmlich oder mehrheitlich erfolgt sind. Minderheitsmeinungen sind auf Antrag entsprechend zu protokollieren.

7. Aufgabenbereich

7.1. Der Aufgabenbereich des LAUS umfasst:

- a) Beratung des öNKP in allen Angelegenheiten betreffend die Umsetzung der Leitsätze, einschließlich der Behandlung von Beschwerden in besonderen Fällen;
- b) die Unterstützung und Beratung des öNKP bei der Umsetzung der proaktiven Agenda;
- c) die Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichtes des öNKP an den OECD-Investitionsausschuss;
- d) die Förderung eines breiten Dialogs über die Leitsätze mit dem betreffenden Adressatenkreis (Stakeholder);
- e) Vorschläge für die Weiterentwicklung des öNKP;
- f) die Anregung der Befassung des OECD-Investitionsausschusses bei Zweifeln über die Auslegung der Leitsätze;
- g) Evaluierung der Tätigkeit des öNKP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Geschäftsordnung und der Umsetzung der Schlüsselkriterien gemäß Punkt I der Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie deren Einhaltung.

8. Beschlussfassung

8.1. Der LAUS bemüht sich, seine Beschlüsse in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs im Konsens zu treffen.

8.2. Wenn ein Konsens nicht möglich ist, fasst der LAUS Beschlüsse in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

8.3. Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung einschließlich des Aufgabenbereichs bedürfen zur Annahme mindestens 12 Pro-Stimmen.

8.4. Beschlüsse im Umlaufverfahren (via E-Mail) sind zulässig. Die Stimmabgabe ist gültig, sofern diese innerhalb der vom Vorsitz gesetzten Frist beim öNKP (NCP-Austria@bmaw.gv.at) einlangt.

9. Evaluierung der Tätigkeit des LAUS

- 9.1. Der LAUS evaluiert seine Tätigkeit regelmäßig, längstens aber nach zwei Jahren, und macht Vorschläge zur Verbesserung.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 16. Jänner 2024

Telefon: +43 1 711 00-805240

E-Mail: ncp-austria@bmaw.gv.at